

II- 869 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Feb. 1971 No. 449/J

Anfrage

der Abgeordneten Peter und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
 betreffend die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung in den kaufmännischen Lehrberufen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an kaufmännischen Berufsschulen Oberösterreichs hat am 26. September 1970 an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine Eingabe gerichtet, in welcher die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung in den kaufmännischen Lehrberufen (§ 24 Berufsausbildungsgesetz) urgierter wurde.

Leut § 24 Abs. 2 hat diese Prüfungsordnung auch zu bestimmen, "welche Gegenstände der theoretischen Prüfung nicht zu prüfen sind, wenn der Prüfungswerber die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachweist."

Demnach sind die Leistungen des Lehrlings in der Berufsschule in gebührender Weise zu berücksichtigen bzw. die Lehrabschlußprüfungen dann auf den berufspraktischen Teil zu beschränken, wenn der Prüfling das Abschlußzeugnis einer kaufmännischen Berufsschule vorweisen kann.

Das Fehlen der gegenständlichen Prüfungsordnung bringt Verhältnisse mit sich, die von den Lehrern der Berufsschulen mit Recht als Diskriminierung empfunden werden. Darüber hinaus bedeutet es auch eine besondere Härte für die Prüflinge, daß sie in den theoretischen Gegenständen ein zweites Mal Prüfungen abzulegen haben, was bei den Absolventen anderer Schulen (z.B. der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe) bekanntlich nicht der Fall ist.

An dieser unbefriedigenden Situation vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß die Durchführung von Lehrabschlußprüfungen durch die Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (Weitergeltung der Prüfungsordnung für die Kaufmannshilfenprüfung) sichergestellt ist.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vertritt gegenüber der eingangs erwähnten Eingabe der Arbeitsge-

-2-

meinschaft der Direktoren an kaufmännischen Berufsschulen Oberösterreichs den Standpunkt, daß die Erlassung der gegenständlichen Prüfungsordnung von drei Voraussetzungen (Berufsbilder für jedes Gewerbe, Ausbildungsvorschriften, neuer Rahmenlehrpläne) abhängt, deren Erfüllung jedoch, wie zu befürchten ist, noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Dieser Auffassung muß entgegengehalten werden, daß ein Zusammenhang der genannten Voraussetzungen mit den Gegenständen der theoretischen Prüfung (z.B. Kaufmännisch Rechnen, kaufmännische Betriebskunde, kfm. Schriftverkehr, Buchhaltung, Chemie etc.) nicht erkennbar ist - jedenfalls kein solcher Zusammenhang, der einer sofortigen Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung zwingend entgegensteht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

Anfrage:

- 1) Werden Sie die Möglichkeiten, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung in den kaufmännischen Lehrberufen zu erlassen, nochmals untersuchen lassen?
- 2) Bis wann kann mit der Erlassung dieser Prüfungsordnung gerechnet werden?

Wien, 17.2.1971